

# § 7c NÖ LWG Beitragspflicht

NÖ LWG - NÖ Landwirtschaftskammergesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 03.02.2022

Die Kammerzugehörigen sind nach Maßgabe der §§ 29 und 30 zur Leistung von Kammerumlagen und Kammerbeiträgen verpflichtet.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)